

Sebastian Cobler

Strafprozeß und Staatsraison

Untersuchung am Beispiel der §§ 231 a StPO, 129, 129 a StGB und des Kontaktsperregesetzes

Mit der Art und Weise, Strafverfahren durchzuführen, hält sich ein Staat den Spiegel vor: Nirgendwo sonst nämlich werden – zumal gezielt – Einschränkungen der Grund- und Menschenrechte drastischer praktiziert und empfindlicher von den Betroffenen erfahren, als vor Gericht und hinter Gittern. Der Strafprozeß ist somit die Probe auf das Exempel Rechtsstaat und damit ein Indikator für die Realisierung der Grund- und Menschenrechte, zu denen sich heute jeder zivilisierte Staat bekennt, und die in der Bundesrepublik gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verfassung die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.

I. Prozeßrecht-»Gewährung« und Prozeßrechts-»Mißbrauch«

Wie eng der Zusammenhang zwischen der Struktur des Strafverfahrens und dem politischen Selbstverständnis einer Gesellschaft ist, verdeutlicht die zwar kurze, dafür aber umso bewegtere Geschichte der Strafprozeßordnung: Seit seiner Verkündung vor genau 100 Jahren ist dieses Gesetz wiederholt geändert worden – weniger, um »technische Mängel« zu beheben; noch seltener, um die Rechte von Beschuldigten und Angeklagten zu erweitern – in der Regel vielmehr, um das Strafverfahrensrecht an veränderte politische Anforderungen anzupassen. Daß politische und soziale Krisen mit solchen des Rechts, d. h. mit dessen Wandel einhergehen, wird also durch die Geschichte der Strafprozeßordnung einmal mehr belegt¹.

Auch zur Rechtfertigung der hier zur Debatte stehenden zahlreichen StPO-Änderungen der vergangenen 4 Jahre wurden »Krisen«, »Ausnahmesituationen« und »Notwendigkeiten« beschworen. Bemüht man sich herauszufinden, welche konkrete Not denn durch diese Maßnahmen gewendet werden sollte, so erhält man Antworten, die neue Fragen aufwerfen: um »Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus« handle es sich, so heißt es² und hierfür sei es nun einmal erforderlich, »schnellere, wirksamere und griffigere Strafverfahren«³ zu ermöglichen – nicht zuletzt, wie beteuert wird, auch im Interesse der Beschuldigten und Angeklagten. Es gehe, so hört man zur Erklärung, um »Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Verfahrensrechten« durch Angeklagte und Verteidiger in Staatsschutzprozessen⁴.

Schon diese Wortwahl ist symptomatisch für das hier zu untersuchende Problem: Stets und ausschließlich ist nämlich von »Miß-

bräuchen« bislang verbrieftter Rechte die Rede – nicht etwa von deren illegalem Gebrauch oder Bruch: »Mißbrauch des Rechts auf Verteidigung«; »Mißbrauch des Rechts auf Anwesenheitserfordernis« des Angeklagten in der Hauptverhandlung; »Mißbrauch von Antrags- und Erklärungsrechten«; »Mißbrauch der Öffentlichkeit«⁵. Was also einmal als originäres und dementsprechend proklamiertes Prozeßgrundrecht gegolten hat, und was uneingeschränkt zu reklamieren die Pflicht eines Verteidigers und das gute Recht eines jeden Angeklagten war, das wird zu einer Art prozessualer »Sabotage« oder »Störung« umgemünzt und illegalisiert⁶. Hinter diesem Vorgang wird jenes eigenartige deutsche Grundrechtsverständnis sichtbar, das dem Russell-Tribunal bereits aus seiner Untersuchung der Berufsverbote-Praxis geläufig ist: Die Vorstellung, ein Bürger könne unter gewissen Umständen seine Grundrechte verwirken, dann nämlich, wenn er sie »illoyal«, und das heißt: politisch unerwünscht, »funktionswidrig« gebraucht⁷. Dieses eigenartige Grundrechtsverständnis kommt auch sprachlich immer wieder zum Ausdruck, wenn in Entscheidungen von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht davon die Rede ist, daß der Staat »seinen« Bürgern umfangreiche Rechte »gewähre«, so als handle es sich hierbei um großzügige Zuwendungen »von oben«, die bei einem unbotmäßigen Verhalten der Beschenkten diesen wieder entzogen werden können.

Parallel zu der Entrechtung von Verteidigern und Verteidigten und ausdrücklich unter Hinweis auf die erwiesene Loyalität der Staatsanwaltschaft wurden deren Befugnisse erheblich ausgeweitet. So wurden ihr unter anderem Rechte eingeräumt, die bislang nur Richtern zustanden. »Es erscheint sachgerecht«, so lautet die regierungsamtliche Begründung, »der Staatsanwaltschaft als einem auf Objektivität und Gerechtigkeit verpflichteten Rechtsorgan die Befugnisse zu geben, die sie benötigt, um ihren gesetzlichen Auftrag wirksamer als bisher erfüllen zu können«⁸. Daß solche umfassenden und quasirichterlichen Rechte den Staatsanwälten bislang vorenthalten geblieben seien, resultiere aus einer historisch erklärbaren Voreingenommenheit, aus einem »Mißtrauen des Gesetzgebers von 1877 gegen die damals noch junge Behörde der Staatsanwaltschaft«, das sich nach einer 100jährigen Erfahrung mit dieser Behörde »als unberechtigt erwiesen« habe: »Die Staatsanwaltschaft als ein der dritten Gewalt zugeordnetes Rechtspflegeorgan bietet die Gewähr dafür, daß sie von den ihr eingeräumten Rechten fair und korrekt Gebrauch macht«⁹. Mit dieser struktur- und geschichtsblinden Argumentation wurde das Kompetenzgefälle zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung noch mehr vergrößert und die Staatsanwaltschaft nunmehr auch formell zum Herren des Strafverfahrens befördert, der sie – in politischen Prozessen jedenfalls – tatsächlich immer schon gewesen ist.

II. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zu nennen:

1. Das Gesetz vom 9. 12. 1974,

- * mit dem das Recht der Verteidigung eingeschränkt worden ist, jederzeit während der Hauptverhandlung prozeßerhebliche Erklärungen abzugeben (Streichung des erst 1964 zur Stärkung der Verteidigung eingeführten § 257 a StPO);
- * mit dem die Möglichkeit der Gerichte erweitert worden ist, Einspruch und Berufung des unentschuldigt ausgebliebenen Angeklagten zu verwerfen (§§ 329, 412 StPO);
- * mit dem das Recht der Verteidigung gestrichen wurde, sich vor Erhebung der Anklage zum Tatvorwurf zu äußern (bislang §§ 169 b, 169 c, StPO);
- * mit dem ein Beschuldigter verpflichtet worden ist, vor der Staatsanwaltschaft zur Aussage zu erscheinen und notfalls von dieser unter Einsatz von Zwangsmitteln dazu gezwungen werden kann (§ 163 a Abs. 3 StPO);
- * mit dem die Staatsanwaltschaft die bislang nur Richtern zugestandene Befugnis erhielt, während des Ermittlungsverfahrens Zeugen und Sachverständige auszuwählen und notfalls zu Aussagen zu zwingen (§ 161 a StPO);
- * mit dem neben Richtern auch die Staatsanwaltschaft das Recht erhielt, Unterlagen eines von Durchsuchungen Betroffenen zu lesen und beschlagnahmte Briefe zu öffnen (§ 110 StPO);
- * mit dem der Staatsanwaltschaft das Recht gegeben wurde, sogenannte Bagatelldelikte ohne jede richterliche Kontrolle abschließend zu ahnden (§§ 153 a, 153 b StPO).

2. Das Gesetz vom 20. 12. 1974,

- * mit dem die Zahl der Wahlverteidiger auf 3 beschränkt wurde (§ 137 Abs. 1 StPO);
- * mit dem jede gemeinschaftliche Vertretung mehrerer Beschuldigter durch einen Verteidiger verboten wurde (§ 146 StPO);
- * mit dem das Recht eines jeden Angeklagten auf Anwesenheit in der gegen ihn durchgeführten Hauptverhandlung eingeschränkt wurde (§§ 231 a, 231 b StPO);
- * mit dem die Möglichkeit zum Ausschluß von Verteidigern geschaffen wurde (§§ 138 a, 138 b StPO);
- * mit dem die sogenannten sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden erweitert wurden (§§ 177, 178 GVG).

3. Das Gesetz vom 18. 8. 1976,

- * mit dem die Anordnung der Untersuchungshaft ohne Haftgrund gem. § 112 Abs. 3 StPO beim Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB ermöglicht wurde (§ 112 Abs. 3 StPO);
- * mit dem die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen einem wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a Inhaftierten mit

seinem Verteidiger angeordnet wurde (§§ 148 Abs. 2, 148 a StPO);

- * mit dem die Möglichkeiten des Verteidigerausschlusses erweitert wurden (§ 138 a Abs. 4, § 138 c Abs. 5 StPO);
- * mit dem die primäre Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft und die erstinstanzliche Zuständigkeit des (jeweiligen) Oberlandesgerichts in Strafsachen nach § 129 a StGB geschaffen wurden (§§ 120, 142 a GVG).

4. *Das Kontaktsperregesetz vom 30. 9. 1977,*

- * mit dem auf Anordnung einer Landes- oder der Bundesregierung ausgewählte Gefangene vollständig von der Außenwelt und innerhalb der Anstalt isoliert werden können (§§ 31 bis 38 EGGVG).

5. *Das Gesetz vom 14. 4. 1978,*

- * mit dem die Möglichkeiten des Verteidigerausschlusses und das Verbot der Sukzessiv-Verteidigung perfektioniert wurde (§§ 138 a, 138 c StPO);
- * mit dem die Trennscheibe für Besprechungen zwischen Verteidigern und solchen Gefangenen vorgeschrieben worden ist, die wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a StGB in Haft gehalten werden (§ 148 Abs. 2 StPO);
- * mit dem die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Befugnisse bei Durchsuchungen und Beschlagnahmungen erweitert worden sind (§§ 103, 105, 108 StPO);
- * mit dem die Rechte zur Feststellung der Identität und zur »erkennungsdienstlichen Behandlung« erweitert wurden; Kontrollen (Razzien) in ganzen Stadtteilen und vorübergehende Festnahmen über das bislang zulässige Maß hinaus genehmigt wurden und vor allem die Unschuldsvermutung ausdrücklich zur Eingriffsermächtigung pervertiert worden ist (§§ 111, 127, 163 b, 163 c StPO).

6. *Das Gesetz vom 5. 10. 1978,*

- * mit dem das Recht zur Ablehnung eines als befangen empfundenen Richters zur Pflicht der einstweiligen Duldung dieses Zustandes umgewertet wird (§ 29 StPO in der ab 1. 1. 1979 geltenden Fassung);
- * mit dem das Legalitätsprinzip dadurch ausgehöhlt wird, daß es der Staatsanwaltschaft freisteht, bestimmte Handlungen zu verfolgen oder nicht (§§ 154, 154 a StPO in der ab 1. 1. 1979 geltenden Fassung);
- * mit dem das Recht der Verteidigung, präsenste Beweismittel in die Hauptverhandlung einzubringen, beseitigt wird, während

dieses Recht der Staatsanwaltschaft nach wie vor zusteht (§ 245 StPO in der ab 1. 1. 1979 geltenden Fassung);

- * mit dem die revisionsrechtlich bislang bedeutsame Besetzungsrüge nach Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr erhoben werden kann.

Nicht aus buchhalterischer Akribie ist dieser umfangreiche Katalog hier aufgeblättert worden, sondern um wenigstens optisch das ganze Ausmaß der gesetzlichen Eingriffe vor Augen zu führen. Auch für einen Fachmann sind die Folgen der Eingriffe im Einzelnen noch gar nicht abzusehen, zumal die Tragweite dieser als »Reformen« verkauften Demontage sich nicht aus einer Analyse jeder einzelnen der genannten Vorschriften, sondern erst aus deren Summe ergibt. Was hier in Form einer Phalanx von Paragraphen in knapp vier Jahren und teilweise rückwirkend über die parlamentarische Bühne gezogen worden ist, hat nahezu alles über den Haufen geworfen, was auch hierzulande einmal zu den anerkannten Grundsätzen eines rechtsstaatlichen und demokratischen Strafverfahrens gehört hat. Den Maßstab, der an diese Verfahrensrechtsnovellen anzulegen ist, hat der amtierende Justizminister selber vorgegeben: »Der fundamentale Unterschied zwischen einem Rechtsstaat und einem Machtstaat«, so sagte er, »offenbart sich nicht zuletzt darin, wie ein Staat mit einem Beschuldigten, mit einem angeklagten Bürger umgeht, demgegenüber er von seiner Strafjustiz Gebrauch macht«¹⁰. Der Justizminister soll in der folgenden Untersuchung beim Wort genommen werden. Es soll geprüft werden, welche rechtlichen und faktischen Möglichkeiten Beschuldigte und Angeklagte haben, als Prozeßsubjekte, d. h. authentisch, autonom, aktiv und unmittelbar den Ablauf von gegen sie geführten Strafverfahren zu beeinflussen und welche absoluten Schranken der staatlichen Strafverfolgung gesetzt sind. Es sind dies Fragen nach dem Rechtsstaat- und dem Politikverständnis der bundesdeutschen Strafjustiz vor allem in Staatsschutzprozessen, aber auch nach der Echtheit der amtlichen Etikettierung dieser Maßnahmen als »Anti-Terrorismus-Gesetze«.

Um Wiederholungen der Ausführungen von Heinrich Hannover zu vermeiden, werde ich mich auf eine exemplarische Darstellung von drei Bestimmungen aus diesem umfangreichen Arsenal beschränken:

1. auf den § 231 a StPO, der die Durchführung einer Hauptverhandlung in Abwesenheit des oder der Angeklagten ermöglicht,
2. auf das Kontaktsperregesetz und
3. auf die besondere verfahrensrechtliche Bedeutung des § 129 a StGB (»terroristische Vereinigung«).

III. § 231 a StPO: Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten

Die mit dem § 231 a StPO gegebene Befugnis, Strafprozesse auch gegen einen abwesenden Angeklagten durchzuführen, ist aus rechtsstaatlicher Sicht ebenso ungewöhnlich wie das Zustandekommen dieser Vorschrift. Sie ist Teil jener prozessualen Maßnahmen, die Ende 1974 in Zusammenhang mit dem Stammheimer Prozeß gegen Baader, Ensslin, Meinhof, Meins und Raspe Hals über Kopf ergriffen worden waren und auch unverzüglich – d. h.: rückwirkend – auf sie angewendet worden sind – allen voran die Bestimmungen über den Ausschluß von Rechtsanwälten und das Verbot einer gemeinschaftlichen Verteidigung. Zunächst war überhaupt nicht vorgesehen, auch noch ein Abwesenheitsverfahren zu installieren; die Gesetzesmaterialien zu dem genannten ersten »Stammheimer Paket« erwähnen den § 231 a StPO bzw. eine vergleichbare Regelung mit keinem Wort. Den Anstoß hierzu gab erst ein entsprechender Beschluß der Justizministerkonferenz vom 15. Oktober 1974, der direkt in die Beratungen hineinplatzte und dem sich dann die Mitglieder des Rechtsausschusses, des Bundestages und Bundesrates einstimmig anschlossen¹¹. Die anfängliche, dann aber umso schneller aufgegebene Zurückhaltung der Abgeordneten, eine derart weitgehende Maßnahme wie den § 231 a StPO auch nur zu erwägen, mag daraus resultieren, daß es in der deutschen Rechtsgeschichte eine vergleichbare Vorschrift bislang nur im NS-Recht gab, den § 276 der StPO von 1935, der nach 1945 dann als typisch nationalsozialistische Bestimmung wieder ersatzlos gestrichen worden ist. Mir liegt nichts daran, die Unterschiede zwischen dem nationalsozialistischen Strafrecht und dem der Bundesrepublik einzuebnen; die Ähnlichkeiten in der Rechtfertigung der 1935 bzw. 1974 beschlossenen Regelungen über die Abwesenheitsverhandlung sind allerdings frappierend¹².

Unabhängig von der Schwere des zu verhandelnden Tatvorwurfs und der zu erwartenden Strafe ist es durch den 1974 eingeführten § 231 a StPO gestattet, einem abwesenden Angeklagten den Prozeß zu machen, wenn dieser sich »vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt« hat und dadurch »wissentlich die ordnungsgemäße Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart« verhindert. Bedenkenlos ist so die Garantie des uneingeschränkten rechtlichen Gehörs mißachtet worden, ein Prozeßgrundrecht, das die Subjektstellung des Angeklagten sichern soll – »gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt«, so lautet der bis dahin ausnahmslose, nunmehr relativierte Grundsatz der Strafprozeßordnung (§ 230 StPO)¹³, wobei einem »ausgebliebenen Angeklagten« der verhandlungsunfähige Angeklagte gleichsteht.

In diesem Zustand aber befanden sich die Stammheimer Gefangenen. Die Hauptverhandlung in Stammheim hätte folglich gar nicht eröffnet bzw. nicht weiter fortgesetzt oder zu Ende geführt werden dürfen. Sie hätte vielmehr ausgesetzt oder eingestellt werden müssen, wie zuvor schon zahlreiche andere Strafprozesse gegen verhandlungsunfähige Angeklagte auch – man denke nur daran, wieviele Verfahren gegen Nationalsozialisten, denen die grauenvollsten Verbrechen vorgeworfen werden, zum Teil seit Jahrzehnten im Sande verlaufen, ohne daß deshalb irgendjemand jemals ernsthaft den Vorschlag gemacht hätte, die Prozeßgrundrechte dieser Leute auch nur anzutasten. Es sei in Erinnerung gerufen, was alles unter dem Begriff bzw. dem Zustand der Haft- und /oder Verhandlungsunfähigkeit mit der Rechtsfolge der Aussetzung von U-Haft und Verfahren subsummiert wurde und wird: Kreislaufschwäche, Bluthochdruck, leichte Erregbarkeit usf.¹⁴ Der verfassungsmäßige Anspruch auf rechtliches Gehör, und das heißt: das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung verbunden mit der Fähigkeit, dieser folgen und sich selbst verteidigen zu können – dieses Prozeßgrundrecht wird also in bestimmten Strafverfahren jedenfalls im Interesse der Beschuldigten extensiv interpretiert. Vor diesem Hintergrund muß man die Prozesse gegen Mitglieder der RAF und vergleichbarer Gruppierungen sehen, bei denen einige der Angeklagten aus ganz unterschiedlichen Gründen verhandlungs- und verteidigungsunfähig, zum Teil sogar haftunfähig sind bzw. waren – sei es wegen der Entbehrungen jahrelang erlittener, zumal besonders harter Untersuchungshaft: Beispiel Stammheim oder Werner Hoppe; sei es wegen schwerer körperlicher Leiden: Beispiel Katharina Hammerschmidt oder Günther Sonnenberg –, ohne daß dies zu einem Abbruch der Prozesse oder einer Aussetzung der Haftbefehle geführt hätte.¹⁵ Eine Ausnahme ist Astrid Proll.

Um möglichen Mißverständnissen zu begegnen: es soll hier nicht verglichen werden, was keinen noch so kleinen gemeinsamen Nenner hat: die ohne jeden Zweifel bestürzenden Anschläge der letzten Jahre durch Gruppen, die sich selbst als »Stadtguerilla« verstehen und die systematisch organisierte und betriebene Barbarei des NS-Regimes, die all' das, was zuvor und später als Terrorismus bezeichnet worden ist, in den Schatten stellt. Ich will auch keinem noch so schwer belasteten SS-Mann den Anspruch auf die ihm verbrieften Rechte streitig machen. Ich frage nur, warum dieselben Rechte anderen Gefangenen und Angeklagten vorenthalten werden. Dies aus einer möglichen Komplizenschaft des einen oder anderen Richters mit Zielen und Methoden der Nazis zu erklären, scheint mir zu einfach. Die Erklärung für die unterschiedliche Behandlung ist eher dort zu finden, wo sich auch die von der Justiz zu beurteilenden Handlungen grundsätzlich voneinander unter-

scheiden: Geht es bei den einen um gewaltsame Handlungen gegen Institutionen und Repräsentanten des Staates¹⁶, so haben die anderen gerade im Auftrag eines Staates, ja, unter dem Schutz seines Rechts Gewalt geübt. Von daher ist es kaum verwunderlich, daß zahlreiche NS-Verbrechen von der Nachkriegsjustiz als staatlicher Vollzug des Rechts und damit als rechtens bewertet worden sind¹⁷, während einer Handvoll von – im ursprünglichen Wortsinn – Desperados als Staatsfeinden der Prozeß gemacht wird, wobei offensichtlich alle politischen Maßstäbe verlorengegangen und sämtliche juristischen Sicherungen durchgebrannt sind¹⁸.

In Bezug auf diese Angeklagten wurde also die Verwirkbarkeit des Rechts auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung und damit auf uneingeschränktes rechtliches Gehör nicht nur zur Diskussion, sondern auch zur Disposition des Staates gestellt. Dies, obwohl die entsprechende Vorschrift der Verfassung – der Art. 103 Abs. 1 GG – keinen Gesetzesvorbehalt kennt: der Anspruch eines Jeden, vor Gericht in eigener Sache gehört zu werden, ist im Grundgesetz schrankenlos und uneinschränkbar formuliert. Ausnahmen waren bislang allein bei sogenannten Bagatelldelikten und dort gestattet, wo der Betreffende seine Abwesenheit oder seine Verhandlungsunfähigkeit selbst verursacht hat und – wichtige Bedingung Nummer zwei – auch in der Lage ist, dies Hindernis aus freien Stücken wieder zu beseitigen¹⁹ – so beispielsweise der unentschuldig ausgebliebene, der volltrunkene oder der randalierende Angeklagte. Darüber hinausreichende Gründe, das Recht auf Anwesenheit zumal in großen Kriminalprozessen zu verwirken, gab es vor dem Inkrafttreten des § 231 a StPO in der Bundesrepublik nicht und konnte es im Hinblick auf die verfassungsmäßig postulierte Subjekt-Rolle des Betroffenen auch nicht geben. Dem Schutz des noch so schwer Beschuldigten war in jedem Fall der Vorrang einzuräumen, selbst um den Preis, das gegen ihn eröffnete Verfahren wieder einzustellen.

Die Bedeutung dieser vom Grundgesetz bewahrten bzw. wieder aufgenommenen Tradition war der Regierung und dem Parlament natürlich ebenso bewußt, wie die damit verbundenen revisionsrechtlichen Konsequenzen: eine Hauptverhandlung gegen einen abwesenden und deshalb nicht gehörten Angeklagten ist wegen eines absoluten Verfahrensfehlers stets zu wiederholen (§ 338 Ziff. 5 StPO). Um diese Anforderungen von Verfassung und Verfahrensrecht zu unterlaufen, wurde der neugeschaffene § 231 a StPO mit einer Art Rechtsgehörbehelf versehen: ein Abwesenheitsverfahren gemäß § 231 a StPO ist nur gestattet, »wenn der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern« (§ 231 a Abs. 1 S. 2 StPO). Der auszuschließende oder schon ausgeschlossene Angeklagte soll also das ihm garantierte

»letzte Wort« gleich zu Beginn der Hauptverhandlung sprechen. Mit Hilfe dieser Konstruktion, so liest man im Bericht des Rechtsausschusses, sei »sichergestellt, daß er nicht ungehört abgeurteilt wird«, womit »die entscheidende Voraussetzung dafür geschaffen« sei, »daß dem Urteil volle Rechtskraft zukommen kann«²⁰ – ein entwaffnender rechtstechnischer Trick und eine Farce zugleich. Denn der Sinn des rechtlichen Gehörs liegt selbstverständlich nicht in einer einmaligen Anhörung des Beschuldigten vor dem Gericht, das dann in seiner Abwesenheit die Beweisaufnahme eröffnet und damit erst zur Sache kommt; und die angebotene Möglichkeit, sich einem x-beliebigen hierzu bestellten Richter mitzuteilen, erinnert mehr an Beichte als an Strafprozeß. Der Zweck der Anwesenheit des Angeklagten in »seinem« Strafverfahren besteht natürlich darin, auf dessen Ablauf durch Anträge, Erklärungen und Fragen soweit wie irgend möglich einzuwirken.

Mit Hilfe des § 231 a StPO sind diese rechtsstaatlichen Ansprüche und Sicherungen aus den Angeln gehoben worden. Daß es hierbei in erster Linie darum ging, die zum politischen Prestige gewordene reibungslose Abwicklung des Stammheimer Verfahrens zu garantieren, wurde ein Jahr später unumwunden zugeben: »Jedem Eingeweihten«, so gestand ein Bundestagsabgeordneter »ist klar, daß ohne die bereits beschlossenen Änderungen der Strafprozeßordnung der Prozeß gegen die Baader/Meinhof-Terroristen in noch größere Schwierigkeiten geraten wäre, ja, unter Umständen hätte abgebrochen werden müssen«.²¹

IV. Die Praxis des § 231 a: OLG und BGH

Spätestens mit seiner ersten Anwendung im Stammheimer Prozeß ist die politische Brisanz des neuen § 231 a StPO deutlich geworden: Nachdem der Stuttgarter Anstaltsarzt Dr. Henck auf Befragen die seit Jahren andauernde mehr oder weniger extreme soziale Isolation der Stammheimer Gefangenen zugab und einräumte, noch nie in seiner zwanzigjährigen Praxis als Gefängnisarzt härtere Haftbedingungen erlebt zu haben²², stimmte das Gericht schließlich einer fachärztlichen Untersuchung der Angeklagten zu. Unabhängig voneinander kamen die vom Gericht bestellten Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß die Angeklagten aufgrund organischer und psychischer Erkrankungen nur noch bedingt verhandlungsfähig seien. Es sei zwar nicht möglich, die Ursache der Erkrankungen anteilmäßig auf die Isolationshaft bzw. die hiergegen unternommenen Hungerstreiks zurückzuführen. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen sei jedoch »die Isolierung eines Menschen allein geeignet, tiefgreifende Beeinträchtigungen seiner psychischen und physischen Verfassung zu erzeugen«. Und: »Die für die Angeklagten gegebenen Haftbedingungen (stehen) der Einleitung einer angemessenen Behandlung entgegen bzw. (führen)

evtl. zu einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes«²³.
Trotz dieser eindeutigen Feststellungen der Sachverständigen: die Angeklagten seien nicht vollständig, sondern nur bedingt verhandlungsfähig und – zweitens – die entscheidende Bedingung für eine Änderung dieses Zustandes bestehe in einer Lockerung der außergewöhnlichen Haftbedingungen – trotz dieser Diagnose und Empfehlung schloß das OLG-Stuttgart die Angeklagten unter Berufung auf § 231 a StPO bis auf weiteres von der Verhandlung aus und weigerte sich, die Haftbedingungen grundlegend zu korrigieren²⁴.

Die gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts von den Verteidigern eingelegte sofortige Beschwerde (§ 231 a Abs. 3 StPO) wurde vom Bundesgerichtshof mit einer Begründung zurückgewiesen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hier ausführlich wiedergegeben werden muß:

»Es ist selbstverständlich«, so hieß es in Karlsruhe, »daß jede Haft, insbesondere aber eine ungewöhnlich lange, wie sie die Angeklagten zu erdulden haben, ungünstige Einflüsse auf den Gesundheitszustand und die geistig-seelische Verfassung der Betroffenen mit sich bringt. . . . Die Vollzugsanstalten wirken dem in der Regel durch eine Gestaltung des Haftvollzugs entgegen, die Gelegenheit zu Kontakten mit anderen Gefangenen und zu körperlicher Betätigung gibt. . . . Die Beschwerdeführer leben unter anderen Haftbedingungen. Sie müssen Beschränkungen auf sich nehmen, die nach dem Urteil von Prof. Rasch durch die ihnen gewährten »Privilegien« nicht aufgewogen werden. . . . Die Gefährlichkeit der Beschwerdeführer ließ den für die Gestaltung der Untersuchungshaft verantwortlichen Stellen keine andere Wahl als die, dem durch eine entsprechende Verschärfung der Haftbedingungen Rechnung zu tragen. Die Angeklagten und ihre Anwälte bezeichnen die dadurch bewirkte Haftform als menschenvernichtende Isolationsfolter. Das kann zwar nur als agitatorische Verleumdung verstanden werden, zumal die Haftbedingungen in ihrem Ausmaß und ihrer Dauer den Behörden erst durch das Verhalten der Angeklagten aufgezwungen worden sind.« Die Bezeichnung »menschenvernichtende Isolationsfolter« zeige aber, daß (die Angeklagten) sich der nachteiligen Wirkung der Haftbedingungen bewußt sind. Es kann nicht ernstlich bezweifelt werden, daß sie angesichts ihrer überdurchschnittlichen Intelligenz auch die Auswirkungen der isolierenden Haftbedingungen seit langem erkannt haben. Wenn sie gleichwohl seit Jahren das Verhalten fortsetzen, das die staatlichen Organe zur Anwendung dieser Haftbedingungen zwingt, so haben sie damit die Herbeiführung ihrer Verhandlungsunfähigkeit in Kauf genommen«. Eine andere Entscheidung sei nicht vertretbar – »das Rechtsempfinden der rechtstreuen Bürger . . . würde sonst unabsehbaren Schaden nehmen«²⁵.

Zunächst fällt auf, daß der Bundesgerichtshof feststellt, was zuvor immer vehement bestritten worden ist: die außergewöhnlichen Haftbedingungen – der BGH spricht von »isolierenden Haftbedingungen« – und deren Auswirkungen für die Betroffenen. Diese, so fährt der BGH dann fort, hätten sich diese Haftbedingungen und demzufolge ihre Verhandlungsunfähigkeit wegen ihrer »besonderen Gefährlichkeit« jedoch selber zuzuschreiben. Die »besondere

Gefährlichkeit« sei durch die Anklage und durch »Zellenzirkulare« belegt, aus denen eindeutig hervorgehe, daß die Gefangenen ihre »sicherheitsgefährdenden Aktivitäten« und »Ziele auch aus der Untersuchungshaft heraus fanatisch« verfolgen würden²⁶. Der BGH bemühte sich nun nicht etwa, die erwähnten »Zellenzirkulare« – deren Authentizität einmal unterstellt – den einzelnen Gefangenen persönlich zuzuordnen. Darauf, so die eigenartige Dogmatik des BGH, komme es »in dem hier maßgebenden Freibeweisverfahren nicht an«²⁷; die angeblichen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen über die Ziele der RAF könnten den Gefangenen als Mitgliedern dieser »kriminellen Vereinigung« (§ 129 StGB) pauschal zugerechnet werden, zumal »hinreichend gesichert« sei, »daß sich jeder von ihnen zu dieser kriminellen Vereinigung rückhaltlos bekennt«²⁸.

Diese Beweisvereinfachungsmethode – Kollektivhaftung auf Grund von Nichtdistanzierung – läuft auf einen Zirkelschluß hinaus, der sich für den von ihm Betroffenen als »Teufelskreis« herausstellt:

Der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer »kriminellen Vereinigung« nach § 129 StGB begründet nicht nur die Untersuchungshaft, sondern deren ganz besonderen, man kann sagen: deliktsspezifischen Vollzug, was wiederum die Verhandlungsfähigkeit des Betroffenen so stark beeinträchtigt, daß nunmehr gemäß § 231 a StPO in seiner Abwesenheit über jenen Vorwurf verhandelt wird, der diesen Kreislauf in Gang gesetzt hat. So gesehen trifft die in Bezug auf politische Gefangene gelegentlich gewählte relativierende Bezeichnung »politisch motivierte Gefangene« den Kern des Problems: sie verweist auf die politischen Motive derjenigen, die für die Gestaltung derartiger Haftbedingungen verantwortlich sind²⁹.

Die entscheidende Behauptung des BGH in dem beschriebenen Zirkel, die Gefangenen hätten die Haft und ihre gesundheitlichen bzw. prozessualen Folgen selbst verschuldet, ist nicht etwa nur infam oder absurd – sie ist vielmehr rechtsdogmatisch unerläßlich: Der Bundesgerichtshof umschiffte damit die oben erwähnten »Klippen« des Art. 103 Abs. 1 GG, wonach der Anspruch auf rechtliches Gehör dann und nur dann unbeachtet bleiben darf, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte seine Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit selbst zu verantworten hat und in der Lage ist, diesen Zustand aus freiem Willen wieder abzustellen. Suggestiert wird also, daß die Stammheimer Gefangenen es in der Hand hätten, die folgenschweren Haftbedingungen zu ändern – sie müßten sich nur weniger renitent verhalten.

Dies nämlich ist das zweite »Kettenglied« in der Schlußfolgerung des BGH: Die Statuierung zweier Kategorien von Gefangenen mit unterschiedlich weit reichendem Grundrechtsschutz: Solche, die

»der Regel« entsprechen und deshalb vor den bekannten Auswirkungen einer längeren Untersuchungshaft durch Gemeinschaftsveranstaltungen etc. soweit wie irgend möglich bewahrt werden und solche, die wie die RAF-Gefangenen eine Sonderbehandlung erfahren, weil sie eben nicht »der Regel« entsprechen, sondern »den staatlichen Organen jede Achtung versagen«, »insbesondere die Organe der Justiz mißachten«, sich weigerten, »sich in ihrer Rolle als Angeklagte an der Hauptverhandlung (zu) beteiligen«, sich gegen ihre »Aburteilung zur Wehr setzen«³⁰.

Mit einem Federstrich negierte der BGH den Anspruch auch dieser Gefangenen und Angeklagten auf psychische, moralische und körperliche Integrität als Menschen und Prozeßsubjekte. Er definierte eine Art Verhaltenskodex für Angeklagte und Gefangene und sanktionierte dadurch jenen von ihm gerügten doppelten Normbruch, den politische Delinquenten von jeher und bewußt begangen haben: die herrschenden Gesetze aus politischen Motiven nämlich ebenso zu mißachten wie die Regeln, nach denen sie zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Ein derartiges Prozeßverhalten auch schwerster Gewalttaten beschuldigter politischer Delinquenten bei aller Kompromißlosigkeit der gerichtlichen Auseinandersetzung zu respektieren, und die politische Identität der Gefangenen und Angeklagten nicht zu brechen, zeichnet zumindest die Rechtskultur der Länder aus, die im Gegensatz zu Deutschland auf erfolgreiche bürgerliche Revolutionen zurückblicken können.

V. Der § 231 a StPO in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofes gebilligt und die hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden der Stammheimer Angeklagten als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschluß des BGH und die Bestimmung des § 231 a StPO, auf der er beruht, seien »verfassungsgemäß«³¹. Schließlich handele es sich bei den Beschwerdeführern aus Stammheim um Angeklagte, die versuchten, »dem Gang der Rechtspflege entgegenzutreten«³². Die Maßnahme des Gesetzgebers und deren Anwendung durch OLG und BGH entsprächen einem »Gebot des Rechtsstaatsprinzips, das die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege verlangt«³³.

Der Hinweis auf ein derartiges »Rechtsstaatsprinzip« zeichnet zunehmend die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus. So heißt es hierzu etwas ausführlicher in einer anderen Entscheidung des Gerichts, auf die in dem § 230 a-Beschluß ausdrücklich Bezug genommen wird:

»Soweit der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthält, verlangt er auch die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht

zum Durchbruch verholfen werden kann. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozeß betont und die Aufklärung schwererer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet³⁴.

Was auf den ersten Blick recht plausibel erscheinen mag, erweist sich beim genaueren Hinsehen allerdings als eine Argumentation, die das überlieferte, für das Verfassungsgericht offenbar überkommene Rechtsstaatsverständnis auf den Kopf stellt: Nicht mehr der Umfang und die Wirksamkeit des Schutzes eines Beschuldigten oder Angeklagten gegenüber dem ohnehin »übermächtigen« Staat zeichnen danach die Rechtsstaatlichkeit eines Strafverfahrens aus, sondern dessen Effektivität und »gerechter« Ausgang. Die unwidersprochene Rücksichtnahme (des BGH) auf das rechtlich belanglose »Rechtsbewußtsein der rechtstreuen Bevölkerung«³⁵ und die unausgewiesene Behauptung eines »Rechtsstaatsprinzips einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege«, transformieren den Rechtsstaat in einen obskuren »Gerechtigkeitsstaat«, indem die den Rechtsstaat traditioneller Weise ausschließlich bestimmende prozedurale, also formelle Gerechtigkeit eines Strafverfahrens (»fair trial«) zu einer solchen seines Resultats verkehrt wird.

Gewiß: es gibt durchaus und unbestritten ein kriminalpolitisches Interesse an einer »funktionstüchtigen Strafrechtspflege« und selbstverständlich auch ein Recht und eine Pflicht des Staates, Straftaten zu verfolgen. Das rechtsstaatliche Element hierbei besteht jedoch gerade nicht darin, die reibungslose Effektivität der Strafverfolgung zu garantieren, sondern »funktioniert«, wenn überhaupt, als Korrektiv. Das Rechtsstaatspostulat zielt auf die Limitierung staatlicher Gewaltausübung und ist damit im Strafprozeß ein »Schutzwall, an dem sich die Strafverfolgungsinteressen des Staates brechen«³⁶. Eine »Strafrechtspflege«, so kann man sagen, »funktioniert« dann nach »rechtsstaatlichen Geboten«, wenn sie den staatlichen Rechten absolute Grenzen setzt.

VI. Das Kontaktsperregesetz: Technik und Vollzug

Mit der Verabschiedung des Kontaktsperregesetzes³⁷ und seiner Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht³⁸ ist die Rechtsstaatstransformation auf die Spitze getrieben worden: Danach können bestimmte, nämlich von der Exekutive zu bestimmende Gefangene, die gemäß § 129 a StGB (»terroristische Vereinigung«) oder wegen eines der in § 129 a StGB genannten Delikte beschuldigt, angeklagt oder verurteilt worden sind, auf unbestimmte Zeit vollständig innerhalb der Anstalt und gegenüber der Außenwelt isoliert werden, wenn eine »gegenwärtige Gefahr« für Leben, Leib und Freiheit einer dritten Person besteht und »bestimmte Tatsachen«

den Verdacht begründen, daß »die Gefahr von einer terroristischen Vereinigung ausgeht« (§ 31 EGGVG). Die entsprechende »Feststellung« wird von der Exekutive (Landes- bzw. Bundesregierung) »nach pflichtgemäßem Ermessen« getroffen (§§ 31, 32 EGGVG). Dem Betroffenen werden während der Kontaktsperre sämtliche Informationsmittel vorenthalten; selbst der mündliche und schriftliche Kontakt zu seinem Verteidiger wird unterbunden (§§ 33, 34 EGGVG).

Für die Anordnung einer solchen Kontaktsperre bedarf es keines konkreten Zusammenhangs zwischen dem Verhalten des einzelnen betroffenen Häftlings und der »gegenwärtigen Gefahr«, die für einen Dritten von der Exekutive »festgestellt« worden ist. Die Maßnahme kann vielmehr – wie bei der Schleyer-Entführung – pauschal und kollektiv für alle wegen des Verdachts nach § 129 a StGB Inhaftierten angeordnet werden. Der bloße und – wie man aus der Rechtsprechung weiß – schnell zu konstruierende Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer »terroristischen Vereinigung« reicht also aus, jemandem durch Gesetz sämtliche Prozeßrechte und Grundrechte zu entziehen, Strafprozeßordnung und Grundgesetz für ihn außer Kraft zu setzen.

Das Kontaktsperregesetz ist eine Willkürlizenz par excellence, was bereits aus seiner unbestimmten Textierung deutlich wird: Abgesehen von den unmißverständlich formulierten Rechtsfolgen für den oder die Betroffenen, besteht das Gesetz aus einem Sammelsurium auslegungsfähiger und auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe, wie sie bislang für das Polizeirecht typisch waren. Vor allem die generalklauselartigen Eingriffsermächtigungen für die Exekutive – »gegenwärtige Gefahr«, »pflichtgemäßes Ermessen« – brechen mit den rechtsstaatlichen Anforderungen und Standards, die gerade bei so schwerwiegenden Maßnahmen wie dem Entzug der persönlichen Freiheit selbstverständlich sein sollten. Mehr noch: im Gegensatz zum herkömmlichen U-Haft-Verfahren und den entsprechenden Garantien aus Verfassung und einfachem Recht (Art. 104 GG, §§ 114 ff. StPO) entscheiden über die Kontaktsperre nicht etwa Richter oder Gerichte, sondern Polizei und Staatsanwaltschaft. Erst nach 14 Tagen und ohne daß der Betroffene das Recht und die Möglichkeit hätte, einen Anwalt zu beauftragen und zu konsultieren (§ 34 EGGVG), wird der Fall einem Gericht vorgelegt. Daß es sich hierbei allenfalls um ein Scheinverfahren handeln kann, nicht aber um eine dem Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 117 ff. StPO vergleichbare richterliche oder gerichtliche Überprüfung, liegt auf der Hand: das Gericht wird ausschließlich mit den Vorwürfen und Akten der Staatsanwaltschaft konfrontiert, denen gegenüber die Erklärungen des Betroffenen ohne Gewicht bleiben müssen. Er kennt weder die Akten, noch kann er einen Verteidiger zu Rate ziehen³⁹.

Eine derart nach 14 Tagen gerichtlich bestätigte Kontaktsperre gilt dann zunächst für weitere 2 Wochen und anschließend – nach demselben Verfahren – für beliebig oft wiederholbare Perioden dieser Art.

Für den Betroffenen bedeutet der Vollzug des Kontaktsperregesetzes eine Rechtslosstellung und Isolation in einem bislang nicht gekannten Ausmaß. Seine Degradierung zum Objekt ist absolut: er ist der Anstalt ohne jede öffentliche und anwaltliche Kontrolle ausgeliefert.

Für das Bundesverfassungsgericht war all dies ohne größere Bedeutung: Die Maßnahme, so befand es einstimmig, werde »von der Verfassung toleriert«⁴¹. Die unbestrittenen Beschränkungen der Grund- und Menschenrechte müßten unter bestimmten Umständen »im Interesse überragender Gemeinschaftswerte«⁴², »im Interesse der Selbsterhaltung des Staates«⁴³ hingenommen werden. Daß solche menschenrechtssuspendierenden Umstände ihrerseits von der Exekutive definiert werden, erschien dem höchsten Gericht nicht weiter problematisch: lakonisch verweist es »insoweit auf die Ausführungen des Bundesministers der Justiz, die – über den konkreten Fall (Schleyer) hinaus – die Notwendigkeit einer solchen Regelung überzeugend aufzeigen«⁴⁴. Ohne Umschweife befördert das Gericht, »die Sicherheit des Staates« zum »Verfassungswert«⁴⁵, demgegenüber die Grundrechte dann nur noch subsidiäre Geltung haben.

VII. Die prozeßrechtliche Funktion des § 129 a StGB

Die beschriebenen verfahrensrechtlichen Regelungen – der § 231 a StPO und das Kontaktsperregesetz – sind von der Entwicklung des sogenannten materiellen Strafrechts nicht zu trennen. Daß der 1976 neu geschaffene § 129 a StGB hierbei eine besondere prozeßrechtliche Rolle spielt, dürfte bereits aus den bisherigen Ausführungen deutlich geworden sein.

Die Vorschrift stellt die Gründung einer »terroristischen Vereinigung«, die Mitgliedschaft in ihr sowie die »Unterstützung« und das »Werben« für sie unter Strafe. Der § 129 a StGB ergänzt damit den § 129 StGB (»kriminelle Vereinigung«), dessen Systematik und Dogmatik er entspricht. Die verfassungsrechtliche Problematik beider Bestimmungen besteht vor allem darin, daß sie »eine Strafbarkeit bereits weit im Vorfeld der Vorbereitung konkreter strafbarer Handlungen« begründen⁴⁶. Damit unterlaufen die §§ 129, 129 a StGB die jedes Tatstrafrecht kennzeichnende Grenze zwischen (grundsätzlich) strafloser Vorbereitung und (im Einzelfall) strafbarer Handlung. Die hieraus resultierende uferlose Anwendungsmöglichkeit und -breite der Vorschriften schlägt sich in der zu ihnen ergangenen Rechtsprechung gerade des Bundesgerichtshofes nieder, der schon solche »Zusammenschlüsse von Personen« genü-

gen läßt, die zwar noch keine Straftaten begangen, aber die Begehung künftiger Straftaten ins Auge gefaßt haben«⁴⁴ – was auch immer das im Einzelfall dann heißt. Auch die »Unterstützung« einer solchen Vereinigung ist unendlich weit gefaßt: Der Täter unterstützt, »wenn seine Hilfe an sich wirksam und für die Organisation irgendwie vorteilhaft ist«⁴⁶. Zunehmend wird der Vorwurf einer »ideellen« oder »psychischen« Unterstützung erhoben und sanktioniert (Prozeß gegen die »Agit«-Drucker).

Ausgerechnet diese konturlose Bestimmung des § 129 a StGB dient als Aufhänger für zahlreiche gravierende verfahrensrechtliche Maßnahmen – der eigentliche Zweck der Vorschrift, mit der ein politisches Sonderrecht neuer Art geschaffen bzw. verfeinert worden ist:

Auf der gerichtlichen Ebene begründen Vorwürfe gem. §§ 129, 129 a StGB die Zuständigkeit besonderer Gerichte, der sog. Staatsschutzkammern bzw. -senate (§§ 74 a, 120 GVG), wodurch Verfahren dieser Art bei einigen wenigen als zuverlässig geltenden Gerichten konzentriert werden⁴⁹. Für den Beschuldigten begründet ein Verdacht nach § 129 a StGB einen absoluten Haftgrund (§ 112 a StPO), wodurch ein Vergehen (§ 129 a StGB) auf eine Stufe mit sogenannten Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag und Völkermord gestellt wird. Es hat sich überdies längst eingebürgert, den Vorwurf eines Vergehens nach §§ 129, 129 a StGB zur Begründung einer langen U-Haft-Dauer vorzutragen⁵⁰ und zur Rechtfertigung extremer Haftbedingungen heranzuziehen. Im Falle des Kontaktsperregesetzes ist dies sogar die Regel.

Ein Verdacht gem. § 129 a StGB hat für den Inhaftierten die Einschränkung weiterer elementarer Verteidigungsrechte zur Folge: der Schriftverkehr zwischen ihm und seinem Anwalt wird überwacht, der mündliche Kontakt durch Trennscheiben auf ein Minimum reduziert und unerträglich gemacht (§ 148 Abs. 2 StPO). Der Verteidigerausschluß ist erleichtert (§ 138 a Abs. 2 StPO) und eine gemeinschaftliche Verteidigung aller als »Vereinigungs-Mitglieder« Beschuldigter selbst dort verboten, wo diesen von der Staatsanwaltschaft gerade mit einer Blockanklage der Prozeß gemacht wird⁵¹.

Das ohnehin vorhandene, rechtliche und faktische Machtgefälle zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung wird also noch verstärkt. Mit einem Vorwurf gem. §§ 129, 129 a StGB präformieren Polizei und Staatsanwaltschaft den weiteren Verlauf eines Ermittlungsverfahrens, ohne hierbei den Restriktionen unterworfen zu sein, mit denen die Verteidigung konfrontiert ist. Für die Staatsanwaltschaft gibt es kein dem § 146 StPO vergleichbares Verbot, im Gegenteil, sie hat den Auftrag und das Recht, bei Strafsachen dieser Art koordiniert und konzentriert tätig zu werden⁵². Sie entscheidet, welches Gericht für Untersuchungshaft und Hauptverhandlung

zuständig wird⁵³; ihr stehen bundesweit die Akten sämtlicher politischer Prozesse auf Abruf zur Verfügung, daneben Zwangsmittel und hochqualifiziertes und technisch bestens ausgestattetes Personal zur Sicherung von Spuren und zur Beweiserhebung. Mit Hilfe gezielter und gesetzlich zugelassener Manipulationen der Beweisaufnahme⁵⁴ kann sie deren Richtung bestimmen und hat damit den Gang der Hauptverhandlung letztlich in der Hand.

Mit dem neugeschaffenen § 129 a StGB sind die Definitionsmacht und das Informationsmonopol von Polizei und Staatsanwaltschaft auch dadurch erweitert worden, daß ein Vorwurf nach § 129 a StGB Telefonüberwachungen, Straßensperren und Razzien, Hausdurchsuchungen, Festnahmen und »erkennungsdienstliche Behandlungen« erlaubt und erleichtert⁵⁵ – der § 129 a StGB ist geradezu ein strafprozessualer Passepartout.

VIII. Zusammenfassung

Betrachtet man die hier nur ausschnittsweise und exemplarisch untersuchten strafrechtlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, so wird eine Verkehrung der ursprünglichen Funktion der Grund- und Verfahrensrechte in ihr Gegenteil erkennbar: aus Schutzrechten der Bürger gegen und gegenüber dem Staat werden zunehmend Staatsschutzrechte. Diese Transformation erfolgt nicht etwa durch eine generelle Mißachtung der Verfassung und des einfachen Rechts, sondern im Wege einer obrigkeitsstaatlich orientierten Verfassungsinterpretation und über die Anpassung des bisherigen Rechts an veränderte politische Anforderungen. Es handelt sich also um eine Entwicklung, die nicht außerhalb, sondern gerade mit den Mitteln des Rechts vorangetrieben wird. »Der Rechtsstaat wird auf die konkrete Situation abgestellt«⁵⁶, wie der Justizminister diesen Vorgang lapidar bezeichnet.

Man kann hierbei von einer Verrechtlichung der Entrechtung sprechen und – stichwortartig – die folgenden Tendenzen notieren: Zum einen erfolgt diese Verrechtlichung mit Hilfe der Gerichte: Der Bruch von Gesetzen durch die Exekutive wird zur authentischen Auslegung der jeweiligen Norm erklärt, wobei auch im Bereich der Strafjustiz gilt, was das Russell-Tribunal bereits bei seiner Untersuchung der Berufsverbote beobachten konnte: politisch unerwünschte Entscheidungen unterer Instanzen werden von den Obergerichten in der Regel »kassiert« – je höher man kommt, um so dünner wird die Luft. Die Gerichte, allen voran der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht, fungieren hierbei als Institutionen der Recht-Fertigung im doppelten Sinn dieses Wortes⁵⁷. Die Gewaltenteilung entpuppt sich als mehr oder weniger eingespielte Arbeitsteilung zwischen den »Gewalten« bei der gegen- und wechselseitigen Beschaffung von Legalität und Legitimität.

Was die Gesetzgebung betrifft, so wird auch hier rechtsbrüchiges staatliches Handeln nachträglich legalisiert: Der Bruch des hergebrachten Rechts wird selber zum Gesetz. Besonders herausragende Beispiele hierfür sind die Vorschriften für den Verteidigerausschluß und das Kontaktsperregesetz⁵⁸.

Für unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen schließlich findet sich in dem Rückgriff auf den »übergesetzlichen Notstand« eine grenzenlose Handlungs- und Legalitätsreserve für die Exekutive und eine Art zweites Gesetzgebungsverfahren, das in »Krisenzeiten« sich längst zur Routine entwickelt hat.

Tatsächliche oder vermeintliche »Ausnahmesituationen« werden auf die skizzierte Art und Weise normiert und dadurch normalisiert: das bis dahin anerkannte Recht wird relativiert, um Regeln für eine »Ausnahme« Platz zu machen, die dadurch selbst zur Regel zu werden droht.⁵⁹ Was die jeweilige Regel ist und was ihre Ausnahme, wird in jedem Fall von der Exekutive, vor allem von polizeilichen Institutionen, bestimmt. Das »Sicherheits«-Denken wird zur Doktrin, die »Staatsraison« zum allgemeinverbindlichen politischen Credo und zum grundrechtssuspendierenden Rechtfertigungsgrund.

Anmerkungen und Nachweise:

- 1 So ist dieses Gesetz zwischen 1879 und 1920, also in den ersten 41 Jahren seines Bestehens lediglich fünfmal und auch nur marginal geändert worden, während in der vergleichsweise kurzen und politisch »unruhigen« Weimarer Republik fünfzehn zum Teil tiefgreifende Korrekturen am Strafprozeßrecht vorgenommen wurden. Eine besondere Rolle spielten hierbei die »Notverordnungen« mit denen ein Instrumentarium geschaffen wurde, dessen sich dann die Nazis zur Durchsetzung ihrer Zwecke zu bedienen wußten. Unter der Parole »Anderer Staat – anderes Strafrecht« haben sie schließlich die Grundsätze des hergebrachten Verfahrensrechts vollends verändert.
- 2 Vgl. hierzu den Bericht von Bundesjustizminister H.-J. Vogel (SPD) »Strafverfahrensrecht und Terrorismus – eine Bilanz« – in: NJW 1978, S. 1217 ff.
- 3 G. Jahn (SPD), Bundestag, 7. 6. 1972, S. 11038 (zitiert wird nach den amtlichen stenografischen Protokollen der jeweils angegebenen Sitzungen).
Vgl. hierzu auch die Bundestagsdrucksachen Nr. 7/3116; 5267; Nr. 8/322; 323 und 354 sowie die entsprechenden Ausführungen aus der Sicht der Regierung bei Vogel, a.a.O. und die grundsätzliche Auseinandersetzung mit diesem Problem bei G. Grünwald, »Empfiehlt es sich, besondere strafprozessuale Vorschriften für Großverfahren einzuführen? – Gutachten für den 50. Deutschen Juristentag«, München 1974, C 7 ff.
- 4 Vogel, a.a.O., S. 1223.
- 5 Vogel, a.a.O., S. 1224 f.
- 6 Der in diesem Zusammenhang von der CDU/CSU verwendete Begriff der »Verfahrenssabotage« (vgl. BT-Drucksache Nr. 7/3116) entstammt dem Fundus der NS-Justiz: »Als Hemmschuh der Gerechtigkeit«, so Roland Freisler, »wird eine starke Verteidigerstellung sich nur auswirken können, wenn die Stellung von jemandem besetzt ist, der nicht den Willen zur Mitarbeit am Recht, sondern die Absicht der Sabotage des Rechts hat« (R. Freisler, »Deutsches Strafrecht«, Berlin 1937, S. 115).
- 7 Vgl. hierzu U. K. Preuß, »Strategien staatsbürgerlicher Diskriminierungen« – in: »3. Internationales Russell-Tribunal – Dokumente, Verhandlungen, Ergebnisse, Bd. 1, Berlin 1978, S. 78 ff.
- 8 Regierungsvorlage zur Reform des Strafverfahrensrechts – in: BT-Drucksache Nr. 7/551 vom 2. 5. 1973, S. 72.
- 9 Regierungsvorlage, a.a.O., S. 38 und S. 75.
- 10 H.-J. Vogel (SPD), Bundestag, 11. 10. 74, S. 8230.
- 11 Vgl. Bericht des Rechtsausschusses vom 16. 12. 1974 – in: BT-Drucksache Nr. 7/2989, S. 3 ff. sowie Vogel – in: NJW 1978, S. 1217 ff. (1219).
- 12 Der § 276 der nationalsozialistischen Strafprozeßordnung von 1935 ermöglichte die Abwesenheitsverhandlung und -verurteilung »wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige

- Aburteilung einer Tat verlangt« (§ 276 Abs. 1 StPO in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I, 844)). Eine derartige Sonderregelung sei notwendig, »um den Mißbrauch von Verfahrensvorschriften durch den Angeklagten (zu) unterbinden« (Rempe, »Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende« – in: F. Gürtner (Hrsg.), »Das kommende deutsche Strafverfahren – Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission«, Berlin 1938, S. 460).
- 13 Vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, die entsprechenden Bestimmungen des einfachen Rechts (§§ 33, 230 StPO) sowie der internationalen Vereinbarungen – hier Art. 24 Abs. 3 d »Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte« vom 19. 12. 1966, dem die Bundesrepublik beigetreten ist (BGBl. 1973 II, 1533).
- 14 Vgl. hierzu aus neuerer Zeit die Presseberichte über derartige Fälle (FAZ, 3. 10. 1974, S. 7; FAZ, 22. 10. 1974, S. 7; FR, 28. 10. 1974, S. 2; FAZ, 25. 11. 1978, S. 7; FAZ, 22. 12. 1978, S. 8; »Der Spiegel«, 25. 12. 1978, S. 54 ff.). Zur Illustration soll der folgende Fall genügen: Durch höchstrichterlichen Beschluß wurde Anfang der 70er Jahre die Einstellung des Mordprozesses gegen den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Wilhelm Bischoff wegen Verhandlungsunfähigkeit wie folgt bestätigt: »Zu Recht ist das Schwurgericht davon ausgegangen, daß der Gesundheitszustand des Angeklagten eine Fortsetzung der Hauptverhandlung gegen ihn nicht zulasse. . . . Zwar hat der Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt, generelle Verhandlungsunfähigkeit liege bei dem Angeklagten noch nicht vor. Der Angeklagte könne einer kurzen Verhandlung folgen, wenn gewährleistet sei, daß bestimmte Reizworte und Reizkonstellationen vermieden würden. Falls Reizworte fallen und Reizkonstellationen auftreten, bestehe allerdings mit Wahrscheinlichkeit die Gefahr, daß es bei dem Angeklagten zu einer exzessiven Blutdrucksteigerung und zu Gefäßrissen kommen könne, die den Tod des Angeklagten zur Folge haben können. . . . Dabei ist aus dem Gesamtzusammenhang des Gutachtens zu entnehmen, daß der Sachverständige unter einer Reizkonstellation unter anderem auch den Vorwurf versteht, der Angeklagte habe sich des Mordes schuldig gemacht. Die Hauptverhandlung ist inzwischen so weit gediehen, daß mit der Verkündung des Urteils alsbald gerechnet werden kann. Sollte dieses Urteil, was nach den bisherigen Ergebnissen der Hauptverhandlung zumindest nicht unwahrscheinlich ist, dahin lauten, daß der Angeklagte als Mörder verurteilt wird, so ist nach dem Ergebnis der Begutachtung durch den Sachverständigen damit zu rechnen, daß es bei dem Angeklagten infolge der Verkündung des Urteils zu einer exzessiven Blutdrucksteigerung kommt, die seinen Tod – möglicherweise noch im Gerichtssaal – zur Folge hat. Somit ist die Fortsetzung der Hauptverhandlung für den Angeklagten mit einer unverhältnismäßig großen Schädigungsgefahr unvermeidbar verbunden. . . . Das schwere Übel des Todes droht das Strafgesetz nicht einmal dem rechtskräftig verurteilten Mörder an« (OLG Hamm, Beschluß v. 26. 5. 1970 [2 Ws 185 u. 186/70], Bl. 2 f.).
- 15 Bei Hoppe hat der Sachverständige, Prof. Rasch, schwere, durch die lange und außergewöhnlich harte Untersuchungshaft verursachte Erkrankungen und damit Haftunfähigkeit diagnostiziert. Gegen Sonnenberg – angeklagt des versuchten Mordes an einem Polizeibeamten – wurde Anfang 1978 der Prozeß durchgeführt und mit einer (inzwischen rechtskräftigen) Verurteilung zu lebenslanger Haft abgeschlossen, obwohl der Angeklagte bei seiner Festnahme durch Schüsse am Kopf schwer verletzt worden war und bleibende Hirnschädigungen – Beeinträchtigung der Merk- und Artikulationsfähigkeit – erlitten hatte. Das zuständige Stuttgarter Oberlandesgericht berief sich hierbei auf einige medizinische Gutachten, deren Aussagekraft jedoch von Sonnenbergs Anwälten bestritten wurde, weil die Untersuchung Monate vor Prozeßbeginn und mit Techniken unternommen worden war, die nicht dem neuesten Stand der Medizin entsprachen. Die hierauf gestützte Revision wurde vom Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 21. 11. 1978 als unbegründet verworfen (1 StR 476/78 [S]); über die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden.
- 16 Daß »Spezifikum (des Terrorismus) ist der frontale Angriff gegen unseren Staat« (Vogel, in: NJW 1978, S. 1217 ff. [1218]).
- 17 Vgl. hierzu vor allem das (freisprechende) Rehse-Urteil durch ein Berliner Schwurgericht; Rehse war beisitzender Richter am NS-Volksgenrichtshof: »Der Richter kann kein Unrecht tun, solange er aus dem Bewußtsein heraus handelt, den Willen des Staates als Gesetzgeber auszuführen. In der Staatsautorität verkörpert sich somit die Richterautorität, weshalb diese auch bis zum letzten zu schützen« sei (NJW 1969, S. 459). Zur Gesamtproblematik: F. Kruse, »Zweierlei Maß für NS-Täter?« – in: KJ 1978, S. 109 ff.; S. 236 ff.
- 18 Was die verlorengegangenen politischen Dimensionen betrifft, so dürfte der Gipfel der Geschmacklosigkeit erreicht sein, wenn der Bundespräsident und der Bundestagspräsident zum Volkstrauertag 1977 die Opfer des Krieges und der Anschläge von 1977 in einem Atemzug nennen (»Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 116/1977, 15. 11. 1977, S. 1053 f.).
- 19 Durig – in: Maunz, Durig, Herzog, Scholz, »Kommentar zum Grundgesetz«, 16. Lieferung, München 1978, RdNr. 50, 52, 53, 60 zu Art. 103 Abs. 1.
- 20 Bericht des Rechtsausschusses zum § 231 a StPO – in: BT-Drucksache Nr. 7/2989 vom 16. 12. 1974, S. 6.

- 21 Gnädinger (SPD), Bundestag, 24. 6. 1977, S. 17990.
- 22 Dr. Henck – zit. nach FR, 13. 6. 1975, S. 2.
- 23 Gutachten Prof. Dr. W. Rasch vom 10. 9. 1975, Bl. 4 ff. Vgl. hierzu auch W. Rasch, »Die Gestaltung der Haftbedingungen für politisch motivierte Täter in der Bundesrepublik Deutschland« – in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 59. Jg., Heft 2/3, Juni 1976, S. 61 ff.
- 24 OLG Stuttgart, Beschluß des 2. Strafsenats vom 30. 9. 1975. Zur eigenwilligen Interpretation der Gutachten und des § 231 a StPO – er schreibt vollständige und nicht nur teilweise Verhandlungsunfähigkeit vor – vgl. die Anmerkungen von G. Grünwald – in: JZ 1976, S. 776 ff. sowie von H. Heldmann, in: KJ 1977, S. 193 ff. (197 f.; 202 ff.).
- 25 BGH, Beschluß vom 22. 10. 1975 (1 StR 1/74 – StB 60 – 63/75), Bl. 12 ff., 15, 19 – veröffentlicht in: BGHSt 26, 228 ff.
- 26 BGH, a.a.O., Bl. 18, 13.
- 27 BGH, a.a.O., Bl. 14.
- 28 BGH, ebenda.
- 29 Die Auffassung, als politischer Gefangener könne nur bezeichnet werden, wer wegen seiner politischen Ansichten in Haft gehalten wird, beruht auf einem grundlegenden Mißverständnis: Der Begriff des politischen Gefangenen korrespondiert mit dem des »politischen Delikts«, der im Umfeld der französischen Revolution zur Abgrenzung von der sog. gemeinen Kriminalität geprägt worden ist. Unter »politischen Delikten« waren (und sind) solche Gesetzesverstöße zu verstehen, die aus politischen, nicht aus eigennützigen Motiven gegen den Staat begangen worden sind. Das klassische Delikt dieser Art ist der »Hochverrat«, der gerade durch massive Gewaltanwendung gekennzeichnet ist, gleichwohl aber – in Deutschland bis 1933 – mit Rücksicht auf die Motive des Täters nicht mit der Todesstrafe, sondern mit »Festungshaft« geahndet wurde. So versuchte man also, auch gewalttätige Opponenten durch Strafverfahren und -vollzug nicht zu diskriminieren, sondern sie als Besiegte zu behandeln, die in einem ungleichen Kampf für eine politische Überzeugung »gefallen« waren, ohne daß deshalb darauf verzichtet worden wäre, die jeweils bestehende Staatsordnung auch mit dem Strafrecht durchzusetzen (vgl. Christian Baltzer, »Die geschichtlichen Grundlagen der privilegierten Behandlung politischer Straftäter im Reichsstrafgesetzbuch von 1871«, Bonn 1966 sowie die »Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentags«, 12.-15. 9. 1926, 2. Bd., S. 352 ff. [Bericht von G. Radbruch]). Die Nazis verkehrten diese »positive Privilegierung« politischer Delinquenten in ihr Gegenteil; »der stärkste Angriff gegen die Volksgemeinschaft liegt in der Begehung eines der sog. politischen Delikte« (W. Otto, »Die Festungshaft«, Magdeburg 1938, S. 297 ff.). Bei einer »negativen Privilegierung« politischer Delinquenten ist es nach 1945 auch in der Bundesrepublik geblieben. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat der Verweis auf eine »besondere Gefährlichkeit« politischer Täter in der Regel zur Strafverschärfung geführt. Es handele sich um »Überzeugungstäter«, die »an die Stelle der Wertordnung der Gemeinschaft« ihre eigene setzen, ein »Verhalten, das von der Gemeinschaft als verächtlich angesehen wird«, wenn »die Überzeugung mit dem Sittengesetz nicht in Einklang steht« (BGHSt 2, 208 und BGHSt 8, 163). Besonders gefährlich sei der »leidenschaftlich an seinem Glauben festhaltende und zur jederzeitigen Wiederaufnahme bereite Täter«, jene »Überzeugungstäter, die nicht in herkömmlichem Sinne resozialisierbar sind« (BGHSt, ebenda, und der ehemalige BGH-Präsident – zit. nach FR, 4. 6. 1975, S. 4). Inzwischen wird wieder darüber nachgedacht, politische Delinquenten in der »Sicherungsverwahrung« vollständig zu ghettoisieren.
- 30 BGH, a.a.O., Bl. 4, 9, 13, 18.
- 31 BVerfGE vom 21. 1. 1976 – in: BVerfGE 41, 246.
- 32 BVerfGE, ebenda.
- 33 BVerfGE, ebenda.
- 34 BVerfGE vom 19. 7. 1972 – in: BVerfGE 33, 367 ff. (383).
- 35 BGH, a.a.O., Bl. 19.
- 36 G. Grünwald – in: JZ 1976, S. 767 ff. (773).
- 37 »Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz« (EGGVG) vom 30. 9. 1977.
- 38 BVerfGE vom 1. 8. 1978 (2 BvR 1013/77 u. a.) – veröffentlicht in: JZ 1978, S. 601 ff.
- 39 Daß die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör unter derartigen Umständen nur noch von Zufällen abhängt, zeigt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes, mit der die von der Bundesregierung gegen Peter-Paul Zahl verhängte Kontaktsperre als unbegründet wieder aufgehoben worden ist, wobei der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung Bezug nimmt auf »unaufgefordert eingereichte Schriftsätze« der Verteidiger Zahls (BGH, in: NJW 1977, S. 2173 f.).
- 40 Vgl. die Berichte von Betroffenen – in: KJ 1977, S. 408 ff.; sowie: Initiativgruppe P. P. Zahl (Hg.), »Auf Anordnung von oben«, Frankfurt, November/Dezember 1977.
- 41 BVerfGE, a.a.O., Bl. 44.
- 42 BVerfGE, a.a.O., Bl. 41.
- 43 BVerfGE, a.a.O., Bl. 44.
- 44 BVerfGE, a.a.O., Bl. 43.

- 45 BVerfGE, a.a.O., Bl. 40.
- 46 BGH, Urteil vom 11. 10. 1978 (3 StR 105/78 [S]), Bl. 5 – ständige Rechtsprechung.
- 47 BGH vom 21. 12. 1977 – in: NJW 1978, S. 433.
- 48 BGHSt 20, 89.
- 49 Zur allgemeinen Problematik vgl. G. Grünwald, »Die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte und die Garantie des gesetzlichen Richters« – in: JuS 1968, 452 ff. (458).
- 50 Vgl. den Beschluß über die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen Katharina Hammerschmidt durch das Kammergericht Berlin vom 12. 1. 1973 – in: KJ 1973, S. 96 ff.; vgl. den Beschluß desselben Gerichts zur Fortsetzung der damals bereits 5 Jahre andauernden Untersuchungshaft gegen Hans-Jürgen Bäcker: »Bei einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung mit anarchistischer Zielsetzung . . . muß unabhängig von der Höhe eines noch zu verbüßenden Strafrestes befürchtet werden, daß es sich der Strafverfolgung entziehen und wieder in den Untergrund gehen wird«; (Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 12. 12. 1975 [1 AR 156/72 – 1 Ws 552/75], Bl. 2). Vgl. demgegenüber die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Grundrechte bei solchen Häftlingen, denen schwerste NS-Verbrechen zur Last gelegt werden – z. B.: BVerfGE 19, 342 ff. (347 f.); BVerfGE 20, 45 ff. (49 f.).
- 51 Die Wirkung des § 146 StPO ist derweilen von der Rechtsprechung durch das Verbot einer Sukzessiv-Verteidigung verlängert worden. Bedenkt man, daß die §§ 129, 129a StGB von den Staatsanwaltschaften als eine Art Dauerdelikt gehandhabt werden, – so ist die Rede von der »alten« und der »neuen« RAF –, dann ist es kein Wunder, daß beispielsweise in Berlin für Prozesse dieser Art Wahlverteidiger nicht mehr zu finden sind, die nicht längst die »rote Karte« hätten.
- 52 Vgl. W. Heinrich, »Die Aufgabe der Justiz bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens« – in: BKA – Wiesbaden (Hg.), »Organisiertes Verbrechen – Arbeitstagung vom 21. 10.–25. 10. 1974«, Wiesbaden 1975, S. 161 ff. (163) sowie die »Richtlinien für Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV)« Nr. 202 ff.
- 53 Vgl. das Evokationsrecht der Bundesanwaltschaft (§ 142a GVG). Im Fall der Berliner Untersuchungshäftlinge Fritsch und Klöpffer hat die Bundesanwaltschaft das Verfahren an sich gezogen, und damit die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs als Haftprüfungs-Instanz begründet, nachdem das Kammergericht Berlin seine Absicht erklärt hatte, die Haftbefehle gegen Fritsch und Klöpffer wegen der Überziehung der 6 Monate-Frist (§§ 121, 122 StPO) außer Vollzug zu setzen – eine Absicht, die durch den beschriebenen Schritt der Berliner Staatsanwaltschaft bzw. der Bundesanwaltschaft vereitelt werden konnte: Beschlüsse des Kammergerichts Berlin ([1] HES 92/75 [74-76/75]) vom 7. 11. 1975, vom 25. 2. 1976, vom 28. 5. 1976 sowie die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs (1 BJs 20/75) vom 6. 9. 1976 und vom 19. 11. 1976. Die Staatsanwaltschaft besitzt also über das Evokationsrecht die gesetzliche Möglichkeit, den in Art. 101 GG als Willkür-Schutz verankerten Rechtsgrundsatz zu umgehen.
- 54 »Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde« (§ 96 StPO); vgl. auch die Möglichkeit beschränkter Aussagegenehmigungen für Beamte (§ 54 StPO iVm § 39, Abs. 2 und 3 BRRG).
- Zur Praxis derartiger Beweismittelunterdrückung im Stammheimer Prozeß vgl. H. H. Heldmann, KJ 1977, S. 193 ff.
- 55 §§ 100a, Ziff. 10, 111, Abs. 1, 103, Abs. 1, 163b, Abs. 1 StPO. Der Abs. 2 der letztgenannten Vorschrift verkehrt sogar ausdrücklich die Unschuldsvermutung zur Eingriffsermächtigung.
- 56 Vogel – zit. nach FR, 9. 5. 1975, S. 1
- 57 Wie selbstverständlich, jedenfalls im Staatsschutzbereich, diese Justizfunktion von der Regierung betrachtet wird, zeigt schon die Sprache, mit der über die Bundesgerichte von seiten der Regierung gesprochen wird: sie werden ganz einfach den Staatsschutzbehörden zugeschlagen (vgl. Bundeskanzler Schmidt, Bundestag, 13. 3. 1975, S. 10732 f.).
- 58 Vgl. zur Vorgeschichte des Verteidigerausschlusses den sog. Schily-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 2. 1973 – in: BVerfGE 34, 293 ff.
- 59 Vgl. beispielsweise die dem Russell-Tribunal vorliegenden Dokumentationen zur Praxis von Strafprozessen gegen Teilnehmer von Anti-Atomkraftwerks-Demonstrationen (sog. Grohnde-Prozesse).